

Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz 2020

Im Jahr 2020 wurde das Waffengesetz wesentlich geändert.

Die wesentlichen Änderungen möchten wir Ihnen als Information bereitstellen.

> **Erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung**

Im Rahmen der regelmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfung von Waffenbesitzern ist nun auch beim Landesamt für Verfassungsschutz eine Auskunft einzuholen, § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG.

> **Schalldämpfer**

Gemäß § 13 Abs. 9 WaffG können Jäger mit einem gültigem Jagdschein Schalldämpfer ohne Voreintrag erwerben. Die Schalldämpfer dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießen verwendet werden. Der Erwerb ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

> **Nachtsichtgeräte**

Jäger mit gültigem Jagdschein dürfen für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen haben, § 40 Abs. 3 Satz 4 und 5 WaffG. Die Geräte dürfen in Verbindung mit Schusswaffen nicht über integrierte Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen gelten weiterhin. Der Umgang mit Nachtzielgeräten (Kompaktgeräte) mit Montagevorrichtung für Schusswaffen ist für jagdliche Zwecke weiterhin nicht statthaft.

> **Bedürfnis bei Sportschützen**

Die Vorschriften in § 14 WaffG haben sich für Sportschützen geändert. Es haben sich insbesondere in Absatz 3 (Bedürfnis für den Erwerb von Schusswaffen und Munition) sowie in Absatz 4 (Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen und Munition) Änderungen ergeben. Die Voraussetzungen für das Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen und Munition wurde neu definiert. Sind 10 Jahre nach Eintrag der ersten Waffe in die WBK vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein.

> **Anzeigepflicht von Waffen und Waffenteilen**

Die Anzeigepflichten sind neu in den §§ 37a ff. WaffG geregelt. Das Überlassen, der Erwerb und nun auch die Bearbeitung durch Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils ist innerhalb 2 Wochen bei der Behörde anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Waffen.

> **ID-Nummern**

Die Waffenhändler und -hersteller sind seit dem 01.09.2020 an das Nationale Waffenregister (NWR) angebunden und müssen ihre Meldungen der Behörde elektronisch übermitteln. Hierzu benötigen sie vom Waffenbesitzkarten-Inhaber nicht nur die WBK, sondern auch die Angabe folgender Identitätsnummern (ID):

1. ID der Waffe (sog. W-ID),
2. ID des Überlassers und Erwerbers der Waffe (sog. Personen- bzw. P-ID) und
3. ID der jeweiligen Erlaubnis (sog. E-ID)

Benötigen Sie für einen Erwerbs- oder Überlassungsvorgang Ihre Identitätsnummern, so fordern Sie diese bitte per Mail unter waffenbehoerde@spaichingen.de mit dem Betreff „**Waffenrecht ID**“ bei uns an. Wir werden Ihr Anliegen zeitnah bearbeiten. Für künftige Vorgänge sollten Sie Ihre ID`s aufbewahren.

Die Daten dürfen aus Datenschutzgründen nur an die Waffenbesitzer/innen herausgegeben werden und nicht an den Waffenhändler.

Des Weiteren werden künftig auch die Personen- und Erlaubnis ID`s in Ihre Waffenbesitzkarte eingedruckt. Dies erfolgt grundsätzlich bei Neuausstellung einer WBK und wenn diese zum Ein- bzw. Austrag von Waffen bei uns vorgelegt werden.

> **Deko-Waffen**

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (sog. Deko-Waffen) sind beim Überlassen, Erwerben oder Vernichten innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen, vgl. § 37d WaffG. Wurde eine erlaubnispflichtige Schusswaffe unbrauchbar gemacht (zur Deko-Waffe umgebaut), ist dies nach § 37b WaffG ebenfalls der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Abhandenkommen einer Deko-Waffe ist unverzüglich anzuzeigen.

> **Verbotene Waffen / hier: Magazine und Salutwaffen**

Ab 01.09.2020 gelten bestimmte Magazine, bestimmte Waffen mit festverbauten Magazinen und Salutwaffen zu den verbotenen Waffen/Gegenständen (Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG).

- Verbotsregelung zu großen Magazinen (§ 58 Abs. 17, 18 WaffG)

Ab dem 01.09.2020 gilt:

Der Umgang mit

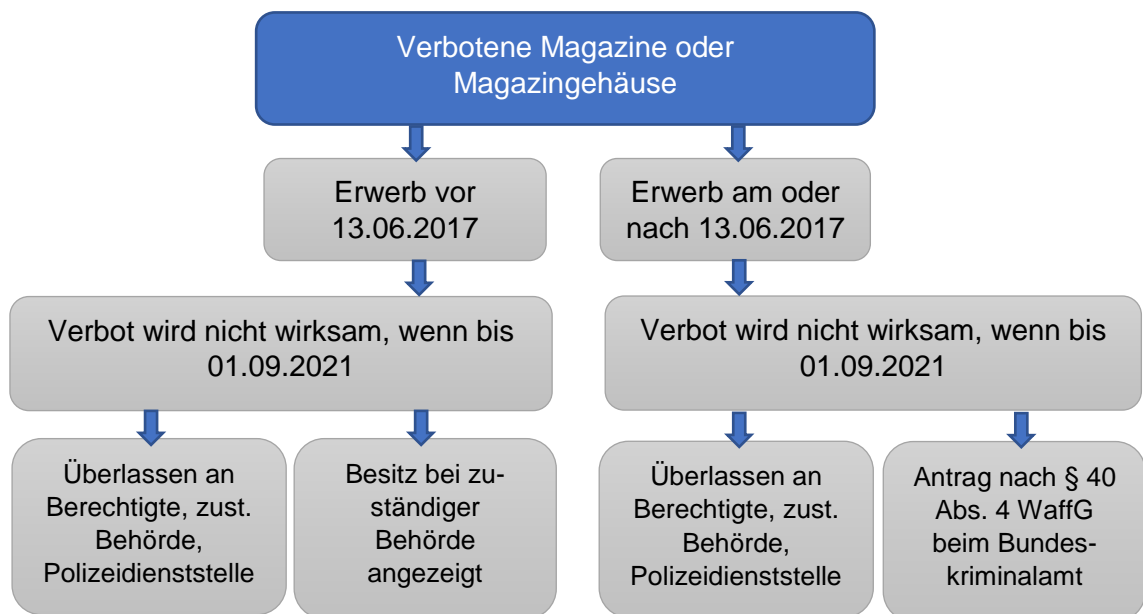
- Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20 Patronen
- Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10 Patronen
- Halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20 Patronen
- Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10 Patronen

ist verboten.

Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch Langwaffen verwendbar ist, darf eine Kapazität von 10 Patronen fassen, wenn der Besitzer sowohl eine Kurz- als auch eine Langwaffe hat, in denen das Magazin verwendet werden kann. Hat der Besitzer nur eine Kurzwaffe, so gilt es als Magazin für Kurzwaffen (Kapazität 20 Patronen).

Hat jemand am 13.06.2017 ein verbotenes Magazin oder verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 01.09.2021 anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. Hat jemand am oder nach dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2020 ein verbotenes Magazin oder verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13.06.2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.

Hat jemand am 13.06.2017 aufgrund einer Waffenbesitzkarte oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Besitz einen verbotenen Halbautomaten mit eingebauten großen Magazin besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam. Hat jemand nach dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2021 solch eine verbotene halbautomatische Schusswaffe besessen, die er am oder nach dem 13.06.2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.



- Salutwaffen

Bei Salutwaffen handelt es sich um veränderte Langwaffen, welche u. a. für Theateraufführungen, Foto-, Film oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind. Sie werden ab dem 01.09.2020 zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen.

Salutwaffen wurden durch den Gesetzgeber ihren Ursprungswaffen rechtlich weitestgehend gleichgestellt. Der Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen Salutwaffe bedarf – trotz des Umbaus – einer Waffenbesitzkarte.

Salutwaffen, die aus verbotenen Schusswaffen umgebaut wurden, sind weiterhin nach dem Waffengesetz verboten. Das Bundeskriminalamt kann auf Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG von den Verboten Ausnahmen zulassen.

> **Wesentliche Waffenteile**

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Waffen/leitfadenWaffenteile.html>

Bei Fragen dürfen Sie uns jederzeit kontaktieren.

Ihre Waffenbehörde

Annika Dreher
Tel.: 07424 9571-101
E-Mail: annika.dreher@spaichingen.de

Anja Stöckle-Polzin
Tel.: 07424 9571-107
E-Mail: anja.stoeckle-polzin@spaichingen.de